

Bericht über die bevorstehende Entlassung des Verwalters Anton Bauer in den Rubestand und alle dazu gehörigen Anweisungen. Abschr. Vaduz, 1748 März 30, AT-HAL, H 2616, unfol.

[1] Actum Marckt Lichtenstein¹, den 30. Martii 1748.

In praesentia des hochfürstlichen commissarii herren von Henzler edlen von Lenenspurg², des gesammten hochfürstlichen Oberamts³, und mein actuarii wun.

Auf die an das hochfürstliche Oberamt zu Marckt Lichtenstein vorhero per expressum erlassene intimation hat der ad actum publicationis der neuen gnädigsten instruction bevollmächtigte hochfürstliche commissarius die raiß dahin nebst dem actuario, den 29. obgedachten Martii angetreten und des andern tags erwehnte instruction nach vorgängiger ablebung des unterm 16. dieß an ihne, commissarium, ergangenen gnädigsten rescripti und hierauf gemachten vortrag dem gesamen Oberamt der gebühr nach publiciret, sammt anwesende herren beamte zu deren buchstablichen befolgung nachdrücksamlich anerinneret und ihnen zugleich die von seiner hochfürstlichen durchlaucht ohnehin eingeschröpfte friedliche betragenheit [2] gute einverständnuß und beseitigung aller biß anhero obgeschwebten collisionen auf das beste recommendirt.

Peracta hæc publicatione et admonitione liesse sich

1. der landvogt Laaba⁴ nachfolgender maßen ad protocollum vernehmen. Einer hochfürstlich hochansehnlichen commission dancke er vor die publicirung der eingeloffenen gnädigsten instruction, wünsche anbey nur in deßen kräfte zu seyn, denen hochfürstlichen befelchen nach schuldigem eyfer und treu nachzukommen, und werde er seinerseits nicht ermanglen, solche in allem behörig zu vollziehen. Wobey er fernerweit serenissimo den unterthänigsten danck vor die gnädigste bonification deren aufzugs-kösten und anweisung des genusses auß dem herrschaftlichen gut, Spanina⁵ genannt, erstatte nur erwünschend, daß der an- [3] hoffende effectus künftiger zufriedenheit, so gut als bey ihme zu hoffen, auch anderseits zu erziehen seyn möchte.

Der verwalter Baur⁶ hingegen erklärte sich

2. folgender gestalten, was massen er seiner hochfürstlichen durchlaucht würcklich um seine entlassung schriftlich gebetten, überhaupts auch in ansehung seines zustands und alten tagen wider gesinnet, noch vermögend seye, seinem dienst länger vorzustehen. Weßwegen er auch sich vorgehomen, seine noch übrige wenige lebensstäg in ruhe zuzubringen. Deme er noch hinzugefüget, daß die restanten nicht von ihme allein herrühren und deren richtige beschaffenheit sich bey pflegender liquidation ohnfehlbar zeigen werde.

Was nun den landschreiber betrifft, so machte dieser [4]

3. gar keine einwendung und liesse es bey der publicirten instruction stillschweigend bewenden.

Nachdeme aber der verwalter Baur sich bereits nacher hauß begeben, so ersuchte landvogt und landschreiber commissionem, dem protocollo noch beyzurucken, wie daß sie an ihro hochfürstlich

¹ Vaduz, Gem. (FL).

² Dr. juris utriusque Caspar Anton von Henzler Eder von Lenenspurg war neben einer Vielzahl von Tätigkeiten ab 1744 Kanzleidirektor der Grafen von Montfort in Tettang und bis nach 1761 deren Gesandter bzw. Kondirektor auf den Kreistagen des Schwäbischen Kreises. Vgl. Wolfgang SCHEFFKNECHT, *Kleinterritorium und Heiliges Römisches Reich. Der „Embsische Estat“ und der Schwäbische Reichskreis im 17. und 18. Jahrhundert* (= *Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs* N.F. 13), Konstanz 2018, S. 438-439.

³ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

⁴ Johann Kaspar Laaba war ab 1748 liechtensteinischer Landvogt. Nachdem er sich nicht bewährt hatte, wurde er 1751 entlassen. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Laaba, Johann Kaspar*; in: HLFL 1, S. 469.

⁵ Spania. Wiesen und Häuser südlich von Vaduz. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearb.), *Liechtensteiner Namenbuch. Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 410.

⁶ Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Verwalter in Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Bauer, Anton*; in: HLFL 1, S. 72.

durchlaucht bereits neuerliche momentose berichte wegen der entzwischen beeden gemeinden Drießen⁷ und Baltzers⁸ fürgeloffenen strittigkeiten erstattet, dan aber die von dem waldhürten Andreas Öhri begangene untreu pflichtmässiger schuldigkeit nach angezeigt hätten. Alldieweil aber mit anverfügung der justiz und außmachung der endlichen erfordernuß ohne suspendir- und dimittirung des verwalter Bauren wegen seiner bey diesen beeden causis geäußerten, gegen seine [5] pflichtmässige obligenheit streitenden widrikheit nicht wohl fürgegangen werden möge. Als wolten sie beede eine hochfürstlich hochansehnliche commission geziemend ersucht und erbetten haben, hievon seiner hochfürstlichen durchlaucht das behörige gehorsamst zu referiren und die gnädigste verordnung zu recommendiren.

Actum, den 1. April 1748.

Übergabe herr landvogt das sub littera A beykommende Pro Memoria, in welchem er um gnädigste verwilligung ansuchet, die gegen verhoffen einschleichende fehler und contraventionen privative anzeigen und einberichten zu dárfffen, welches petitum aber von seiner hochfürstlichen durchlaucht gnädigster genehmhaltung lediglich abhanget.

[6] Littera A.

Hochfürstlich hochansehnliche commission.

Nachdeme nicht ohne grund zu vermuthen, zumahlen es die biesherige erfarnhait laider nur allzu viel bestettiget hat, wie schlecht die hochfürstliche verhaltens befehl observiret worden seynd. Auch da eine hochfürstliche commission sich wiederumb absentiret, bey eingeloffenen veränderungen die sache nur verwierter geworden, als sie vorhero gewesen seynd, zu dem ende auch privative einberichtungen, welche auch ohne abzweckende particalität pflichtmessig machesmahl erstattet werden miessen, verboten und aufgehoben sollen. Als hat endes unterzogener nur dises einer hochfürstlichen commission zu weitherer erwegung anheimstellen wollen, obe, da im fall ex collegio eine fahrlässig, oder sich nicht instructions-messig hinkünfftig betragen wollte, folgsamb kein gemeinschaftliche bericht über ein und andere abthuende oder zu verbessern seyende defectus anzuhoffen ware, nicht mir, dem landvogten, qua directoris [7] in sonderhaitlichen betracht meine biesherige anzeige durchgehends gegründet gewesen, erlaubt seyn sollte, über ein als anderes gegen diese neuere instructions-befehle lauffende und da auf eine beschehende anerkennung keine besserung zu gewarten stünde, eine pflichtmessige ohnpassierte denuntiation bey serenissimo abstaten zu dürfen.

Wiedrigenfalls wohl die hiergegen etwa einschleichen mögende fehlere, da hier den anderen keine partition, wie bieshero thun wollte, gar ohngeandtet und ohnremedirter gelassen werden miessen, welches ein anderen nach pflichten und allseithig hochfürstlichen befehl zu procediren gedenkenden officianten so bedenklichen als beschwehrlich haben würde, weswegen umb weithere gnädigste erleutherung hierüber gehorsam gebetten würdt.

Marckt Liechtenstein, den 30. Martii 1748.

J. C. Laaba

landvogt manu propria

[8] [Dorsalvermerk]

Pro memoria littera A.

⁷ Triesen, Gem. (FL).

⁸ Baltzers, Gem. (FL).